

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

1/1984/P

03.05.1984

auf Antrag des SPD-Unterbezirks K,
vertreten durch den Vorsitzenden M aus K,

- Antragsteller und Berufungsantragsteller -

g e g e n

F aus K

- Antragsgegner und Berufungsantragsgegner -

beteiligt: SPD-Ortsverein K-H,
vertreten durch die Vorsitzende M aus K

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 3. Mai 1984 in Bonn unter Mitwirkung
von

Käte Strobel (Vorsitzende)

Dr. Johannes Strelitz und

Dr. Claus Arndt

entschieden:

Die Berufung des Berufungsantragstellers gegen die Entscheidung der Schiedskommission des SPD-Bezirks M vom 17. Dezember 1983 wird zurückgewiesen. Die Entscheidung der Bezirksschiedskommission ist rechtskräftig.

Gründe

I.

Die Vorinstanzen (Schiedskommissionen des Unterbezirks K und des Bezirks M) haben folgenden Sachverhalt festgestellt:

Der Antragsgegner war Betriebsratsvorsitzender und Aufsichtsratsmitglied in dem (...) Konzern und ferner in der SPD-Fraktion Mitglied des Rates der Stadt K. In langer Partei- und Gewerkschaftsarbeit bekleidete er verschiedene zum Teil sehr herausgehobene Funktionen in der SPD und (...).

Nach einem Bericht in der Zeitschrift "M-Magazin" (Oktoberheft 1980 S. 8 ff) ging es dem F & G-Großaktionär P "klar um F's Kopf" wegen dessen "jahrelanger Kritik gravierender Managementfehler". Im Hinblick hierauf wurde dem Antragsgegner am 11.08.1980 vorgehalten, von den T. W. Materiallieferungen und Dienstleistungen im Werte von ca. DM 165.000,- ohne Bezahlung für den Bau seines Eigenheims in Anspruch genommen zu haben. Dieser Komplex war Gegenstand des Strafverfahrens, nicht aber der vorliegenden Parteiordnungsverfahren.

Kurz nach der Bundestagswahl am 05.10.1980 wurde publik, und zwar erstmals in dem genannten Artikel des M-Magazins, daß Mitglieder der SPD-Fraktion im Rat der Stadt K im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften "DM 290.000,- von (...)" erhalten haben sollen.

1. In einem ersten Parteiordnungsverfahren (Bezirks-Schiedskommission SK 2/81) warf der Antragsteller dem Antragsgegner vor, dieser habe nicht den Unterbezirks-Vorstand oder dessen Vorsitzenden, sondern Dritte und die Presse davon unterrichtet, daß von (...) (abzüglich einer unstrittig abgeführten Parteispende von DM 10.000,-) DM 280.000,- an sozialdemokratische Ratsmitglieder gezahlt worden seien. So habe er bereits am 28.08.1980 anlässlich einer Vertreterversammlung der (...) und auf dem Gewerkschaftstag der (...) am 23.09.1980 gegenüber Genossen - teils unter Namensnennung erklärt, daß über seinen eigenen Kündigungsfall hinaus auch andere Sozialdemokraten in Mitleidenschaft gezogen und daß DM 280.000,- auf dem Wege von (...) zur Parteikasse "hängengeblieben" seien. Auch den Journalisten V von der Tageszeitung "E" habe er entsprechend für dessen Artikel vom 07.10.1980 unter Hinweis auf die Veröffentlichung im M-Magazin informiert. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden von (...), K, habe er telefonisch angekündigt, er werde auspacken,

wenn er nicht eine Abfindung von 2 Mio. DM erhalte. Davon würden dann auch K - Sozialdemokraten betroffen sein.

Der Antragsgegner bestreitet, die Presse informiert und ein solches Gespräch mit Herrn K geführt zu haben. In den Gesprächen auf den Gewerkschaftsveranstaltungen sei es um seinen Kündigungsschutzprozeß gegangen. Im übrigen sei der Unterbezirks-Vorsitzende H schon Anfang August 1980 über alles -wahrscheinlich aus dem Konzern-Management - informiert gewesen. Er - der Antragsgegner - habe von der Schmiergeldaffäre erst durch H erfahren.

Ferner wirft der Antragsteller dem Antragsgegner im ersten Parteiordnungsverfahren vor, sich im Zusammenhang mit Grundstückverkäufen von (...) an die Stadt K unter Ausnutzung seiner Stellung als SPD-Ratsmitglied bereichert und Geldversprechungen entgegengenommen zu haben. Das ergebe sich insbesondere aus zwei Briefen des mit ihm bekannten Maklers H[1] an den früheren (...) -Prokuristen S ohne Datum und vom 14.01.1978 ("H[1] -Briefe").

In dem Brief vom 14.01.1978 heißt es unter anderem: "Hiermit teile ich Ihnen weiterhin mit, daß ich Herrn F bereits über DM 100.000,- gegeben habe. Sollte er als Ratsmitglied erreichen, daß die Stadt K die Häuser K-straße kauft, erhält er nochmals die gleiche Summe...".

Der Antragsgegner stellt in Abrede, in diesem Zusammenhang Geld erhalten oder zugesagt bekommen zu haben. Die Briefe seien gefälscht und deshalb auch nicht in den Arbeitsgerichtsprozeß, der über sein Ausscheiden aus der Firma (...) geführt wurde, eingeführt worden.

Die Schiedskommission des Unterbezirks K hat am 13.03.1981 festgestellt, daß sich der Antragsgegner eines Verstoßes gegen die Ordnung der Partei nicht schuldig gemacht hat. Es sei nicht nachzuweisen, daß der Antragsgegner Informationen über Schmiergeldzahlungen an SPD-Ratsmitglieder an die Öffentlichkeit gebracht habe, sowie DM 100.000,- für Aktivitäten unter Mißbrauch seines Mandats zum Schaden der Stadt bei Grundstücksgeschäften mit F & G erhalten habe.

In der Berufungsverhandlung vor der Bezirksschiedskommission am 11.07.1981 hat der Antragsgegner mitgeteilt, daß er am Vortage Strafanzeige gegen die Vertreter des Antragstellers H und U wegen der Einführung des "H[1]-Schreibens" vom 14.01.1978 in

dieses Parteiordnungsverfahrens an die Staatsanwaltschaft abgeschickt habe, weil das Schreiben gefälscht sei. Eine Abschrift der Strafanzeige hat er jedoch nicht zur Verfügung gestellt.

Entsprechend dem Antrag des Antragstellers der ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß die Echtheit oder Unechtheit des Briefes für das Parteiordnungsverfahren von entscheidender Bedeutung sei und nun von der Staatsanwaltschaft mit staatlichen Mitteln objektiv geklärt werden könne, hat die Bezirksschiedskommission mit Beschluß vom 15.09.1981 das Ruhen des Verfahrens bis zum Abschluß der staatsanwaltlichen Ermittlungen angeordnet. Der Zeuge S war im Parallelverfahren SK - 1/81 am 09.05.1981 vor der Bezirksschiedskommission erschienen, hatte aber wegen der verschiedenen laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen auch gegen ihn selbst und wegen arbeitsrechtlicher Probleme ausdrücklich jede Aussage verweigert.

Den wiederholten Aufforderungen der Bezirksschiedskommission aus den vielfältigen staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Untersuchungen im Gesamtkomplex Ermittlungsergebnisse oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen, ist keiner der Beteiligten nachgekommen.

2. In einem weiteren Parteiordnungsverfahren (Bezirksschiedskommission SK 1/83) wirft der Antragsteller dem Antragsgegner vor, daß er im Rahmen des gegen ihn gerichteten Strafverfahrens wegen der unentgeltlichen Inanspruchnahme von (...) -Leistungen beim Eigenheimbau ausweislich von Presseberichten in der öffentlichen Sitzung des Schöffengerichts K am 11.11.1982 unzutreffend und ehrenrührig unter anderem geäußert habe, der SPD-Bundestagsabgeordnete H habe wegen der "erheblichen Summen", die er vom Konzern bekommen habe, bei der Intrige gegen ihn mitgespielt, habe Hilfestellung geleistet, ihn zu "beseitigen".

Der Antragsgegner bezieht sich auf sein Schreiben vom 13.05.1983 an den Vorsitzenden des Unterbezirks K, in dem er unter anderem die zum 31.05.1983 erfolgte Niederlegung des Ratsmandats aus Gesundheitsgründen ankündigte, und das dort beigefügte Schreiben vom 10.05.1983 an die Staatsanwaltschaft, welches u.a. folgenden Wortlaut hat:

"In der Verhandlung am 11.11.1982 habe ich erklärt, daß Herr H an einer Intrige gegen mich beteiligt gewesen sei, mit dem Ziel, mich als Betriebsratsvorsitzenden zu entfernen.... Aus

heutiger Sicht kann ich die Behauptung nicht mehr aufrechterhalten.

In der gleichen Verhandlung habe ich zum Ausdruck gebracht, daß Herr H erhebliche Zahlungen erhalten habe. Damit habe ich die" (unstreitig an den Empfänger weitergeleitete DM 10.000,--) "Spende an die 'S. I.' gemeint.... "

Insoweit hat die Schiedskommission des Unterbezirks K am 09.08.1983 entschieden: Dem Antragsgegner wird wegen eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei für die Dauer von zwei Jahren, beginnend mit der Bestandskraft dieser Entscheidung, das Recht zur Bekleidung aller Funktionen der Partei (§ 11 Abs. 1 Organisationsstatut) aberkannt.

Im Verfahren über die hiergegen ebenfalls eingelegte Berufung haben auf Anfrage der Bezirksschiedskommission die Beteiligten erklärt, daß ohne weitere Beweisaufnahme vor der Bezirksschiedskommission nach Aktenlage im schriftlichen Verfahren entschieden werden solle.

II.

Die Bezirksschiedskommission hat daraufhin am 17.12.1983 entschieden, daß die Berufungen des Antragstellers gegen die Entscheidungen der Schiedskommission des Unterbezirks K vom 13.03.1981 (Bezirksschiedskommission SK 2/81) und vom 03.08.1981 (Bezirksschiedskommission SK 1/83) nicht begründet und daher zurückzuweisen sind. Nach Aktenlage - und insbesondere ohne Kenntnis der verschiedenen staatsanwaltlichen Ermittlungsergebnisse und gerichtlichen Feststellungen - seien die angefochtenen Entscheidungen zutreffend. Bei ihnen habe es zu verbleiben.

Der Tenor der Entscheidung der Bezirksschiedskommission M lautet wie folgt:

"Die Berufungen des Antragstellers gegen

1. die Entscheidung der Schiedskommission des UB K vom 13. März 1981 (Feststellung, daß sich der Antragsgegner eines Verstoßes gegen die Ordnung der Partei nicht schuldig gemacht hat)

und

2. die Entscheidung der Schiedskommission des Unterbezirks K vom 3. August 1983 (Funktionsverbot für den Antragsgegner auf die Dauer von zwei Jahren ab Bestandskraft der Entscheidung)

werden zurückgewiesen.

Es bleibt bei den Entscheidungen der Schiedskommission des Unterbezirks K.“

Im einzelnen hat die Bezirksschiedskommission hierzu ausgeführt:

1. -SK 2/81

Der im Vordergrund stehende Vorwurf des ersten Verfahrens sei, daß der Antragsgegner DM 100.000,-- Schmiergeld angenommen habe und sich weitere Gelder für Grundstücksgeschäfte zum Nachteil der Stadt K und unter unlauterer Ausnutzung seiner Stellung als Stadtrat habe versprechen lassen. Entscheidendes Beweismittel in diesem Punkt seien die "H[1] - Briefe". Für die Bezirksschiedskommission wäre von ausschlaggebender Bedeutung gewesen, was insoweit das - gerade hierzu eingeleitete - Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft erbracht hat. Trotz zweijährigen Wartens und wiederholter Aufforderungen zur Vorlage sei der Bezirksschiedskommission dies jedoch verschlossen geblieben.

Bei dieser Sachlage sei der Argumentation der Schiedskommission des Unterbezirks zum Zweifel an der Echtheit der Dokumente wenig hinzuzufügen. Die Bekannte des verstorbenen Maklers H[1], die für ihn allen Schriftwechsel erledigt hatte, und sein Schwiegersohn hielten die Briefe für Fälschungen; denn die Unterschriften wichen von denen der Schiedskommission des Unterbezirks vorgelegten zweifelsfrei echten Unterschriften erheblich ab und das Kopfpapier wurde in der fraglichen Zeit noch nicht verwendet. Der Schwiegersohn habe ergänzt, daß sich in den Unterlagen des Verstorbenen für einen solchen Betrag keine rechnerischen Lücken fänden. Die Zweifel an der Echtheit würden dadurch verstärkt, daß das Original des Schreibens vom 14.01.1978 nach Fertigung einer Ablichtung vom Adressaten vernichtet wurde. Das Zitat, des Antragstellers aus einem Protokoll über eine Vernehmung des Zeugen S durch die Staatsanwaltschaft, der Makler H[1] wolle mit den

Briefen ein "Druckmittel" in der Hand haben Und F werde nie Geld erhalten, spreche ebenfalls eher für die Unrichtigkeit des Briefinhalts.

Zu den in allem zutreffenden Erwägungen der Unterbezirksschiedskommission komme die Erklärungen der Schreibkraft des Maklers im Protokoll der Sitzung der Schiedskommission des Unterbezirks K vom 06.03.1981 hinzu, daß Inhalt und Stil der Briefe nicht den Gewohnheiten des Herrn H[1] entsprechen und daß die Schrifttypen mit der im Betrieb des Maklers allein verwendeten Schreibmaschine nicht mit denen der beiden "H[1]-Briefe" übereinstimmten. Gegenüber all diesen durchgreifenden Überlegungen hätten die vom Antragsteller angeführten Indizien (Bekanntschaft des Antragsgegners mit dem Makler H[1], Beteiligung an einem Gespräch über Grundstückskäufe bei der Stadt K, Zettel an J zur Vertragsgestaltung vom 22.05.1980) kein erhebliches Gewicht.

Zutreffend habe die Schiedskommission des Unterbezirks auch angenommen, daß dem Antragsgegner nicht nachgewiesen werden konnte, Informationen über Schmiergeldzahlungen an SPD-Ratsmitglieder an die Öffentlichkeit gebracht zu haben.

Daß die erste Veröffentlichung im "M-Magazin" auf den Antragsgegner zurückzuführen sei, habe der Antragsteller selbst nicht behauptet. Und schon dort ließen sich Hinweise entnehmen, daß auch die maßgeblichen Parteiorgane rechtzeitig unterrichtet waren, wenn wörtlich zu lesen sei:

"An Geräuschlosigkeit sind bereits immer mehr Beteiligte interessiert, weil immer mehr auf dem Spiel steht: DM 290.000,--, von (...) im Zusammenhang mit einem Grundstücksverkauf an die Stadt K ohne Notwendigkeit aus der Kasse geholt, sollen von den Zahlungsempfängern nicht vollständig als Parteispende bei der SPD abgeliefert worden sein. Kanzler-Intimus und Staatsminister W persönlich schaltete sich ein, um mit K über eine moderate Behandlung der Sache F [(...)] contra F nach der Bundestagswahl zu reden."

Soweit ausweislich der Entscheidung (S.7) der Unterbezirksschiedskommission H vor der Schiedskommission des Unterbezirks bekundet habe, Herr V vom "E" habe ihm Ende August 1980 mitgeteilt, in zwei Telefonaten habe der Antragsgegner von Geldzahlungen an SPD-Leute berichtet und dabei auf das "M-Magazin" verwiesen, handele es sich hinsichtlich des Zeitpunktes entweder um ein Aussageversehen des Zeugen oder um einen Aufnahme- oder Wiedergabefehler der Unterbezirksschiedskommission. Denn der Artikel im M-Magazin sei im Oktoberheft, der Artikel von Herrn V mit dem wörtlichen Zitat des vorstehenden ersten Satzes aus dem M-Magazin aber am 07.10.1980 erschienen.

Die in vielen Zeitungen - auch im E - am 07.10.1980 verbreitete Nachricht sei gewesen, daß der Antragsgegner am 06.10.1980, dem Tag nach der Bundestagswahl, aufgrund eines Kompromisses mit dem Konzern seine Positionen bei (...) aufgab und "freiwillig seinen Hut" genommen habe. Lediglich der E habe die Nachricht unter Berufung auf das M-Magazin mit der Affäre um DM 290.000,-- verknüpft und sei damit als zweite Zeitung auf dem Markt gewesen. Wenn der Antragsgegner bei Telefonaten mit einem Journalisten zur am 06.10.1980 erfolgten Bekanntgabe seiner Vereinbarung mit (...) auf den Artikel im M-Magazin hingewiesen habe, so habe die Unterbezirksschiedskommission darin mit Recht noch keinen Verstoß gegen die Ordnung der Partei gesehen. Der Dreiseitenartikel im M-Magazin betreffe mit Ausnahme der oben zitierten beiden Sätze ausschließlich die Auseinandersetzungen zwischen (...) und dem Antragsgegner. Daß der Antragsgegner den Hinweis auf den Artikel "mit eigenen Bemerkungen parteischädigender Art verbunden" habe, habe H nach den Feststellungen der Schiedskommission des Unterbezirks nicht bekundet.

Zu den Gesprächen auf den Gewerkschaftsveranstaltungen habe die Schiedskommission des Unterbezirks nichts feststellen können, was als parteischädigend zu werten wäre. Die vernommenen Zeugen konnten sich - kurz gesagt - "nicht erinnern können" oder hätten "außerordentlich zurückhaltend ausgesagt". Natürlich sei es bei den - nicht etwa öffentlich geführten - Gesprächen um den Kündigungsschutzprozeß des Antragsgegners gegangen. Mit Recht habe es die Unterbezirksschiedskommission als lebensfremd angesehen, wenn dabei, abgesehen von der gewerkschaftspolitischen Bedeutung, mit Genossen nicht auch naheliegenden andere brisante Vorgänge erörtert worden seien. Zutreffend habe sie aber auch darauf abgestellt, daß sich solche Gespräche unter Genossen (und Gewerkschaftern) erst dann an den Grundsätzen der Ordnung der Partei messen lassen müssen, wenn sie an verantwortlichen Organen der Partei vorbeigeführt werden, so daß diese mangels Kenntnis der Tatsachen nicht die Möglichkeit haben, die zur Minderung des Schadens für die Partei notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der Zeuge K[1] habe bestätigt, daß H und er Anfang / Mitte August 1980 bei Gesprächen im P-Konzern in H. über den Antragsgegner andeutungsweise unter Namensnennung erfahren hätten, daß zwei andere SPD-Ratsmitglieder "bestochen" worden seien. H habe durch Gespräche bei (...) alles getan, um vor dem 05.10.1980 Schaden von der Partei abzuwenden. Die Erklärung des Antragsgegners, er habe erst durch H von der "Schmiergeldaffäre" erfahren, sei schon im erstinstanzlichen Verfahren nicht widerlegt worden. Zur Abrundung könne auf den S-Artikel (Heft Nr. 42/1980, S. 135) verwiesen werden, wonach 7 Tage nach der Unterrichtung des Chefs der nordrhein-westfälischen Staatskanzlei (am 06.08.1980, vgl. M-Magazin aa0) sich "Manager von P" mit Spitzengenossen der lokalen SPD" trafen, weil "bei Überprüfungen von

Papieren im Kabelwerk entdeckt worden sei, daß 'zwei oder drei Sozialdemokraten' (F's Name fiel dabei nicht) DM 100.000,00 kassiert hätten".

Die Bekundung des Zeugen P über das angebliche Gespräch des Antragsgegners mit Herrn K, von dem er vom Hörensagen berichtet hat, sei schon wegen "der außerordentlichen feindseligen Auseinandersetzung" zwischen ihm und dem Antragsgegner ohne persönlichen Eindruck durch die Bezirksschiedskommission einer Verurteilung des Antragsgegners nicht zugrunde zu legen.

2. -SK 1/83-

Die Schiedskommission des Unterbezirks K habe den Sachverhalt zutreffend dahin gewürdigt, daß sich der Antragsgegner nach seinen eigenen Angaben eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig gemacht habe, in dem er den SPD-Bundestagsabgeordneten H öffentlich jedenfalls grob fahrlässig und objektiv unrichtig bezichtigte, sich ehrenrührig verhalten, nämlich selbst "erhebliche Zahlungen", ersichtlich als Schmiergelder, erhalten und sich - durch den Zusammenhang verknüpft - an einer Intrige gegen ihn, einen früheren Gewerkschafts- und Parteifunktionär, beteiligt zu haben. Durch solch grob unsolidarisches Verhalten erleide auch die Partei schweren Schaden.

Die festgesetzte Maßnahme des zweijährigen Funktionsverbotes sei in jeder Beziehung sachgerecht und wohl abgewogen. Mit Recht habe die Unterbezirksschiedskommission einerseits den schwerwiegenden Solidaritätsverstoß und andererseits die Einsicht des Antragsgegners, seine erheblichen psychischen und physischen Belastungen durch den Strafprozeß (den selbst (...) nicht wollte, vgl. K-Stadt-Anzeiger vom 07.10.1980) sowie seine jahrelange aktive, engagierte und solidarische Arbeit für die Partei berücksichtigt. Der Umstand, daß H SPD-Bundestagsabgeordneter war und wieder kandidierte, habe von der Schiedskommission des Unterbezirks nicht ausdrücklich aufgeführt werden müssen, weil - wie im allgemeinen Recht, vgl. § 267 Abs. 3 S. 1 StPO - nur die bestimmenden Zumessungsgründe mitzuteilen seien. Den im politischen Leben langjährig erfahrenen Schiedskommissionsmitgliedern im Unterbezirk sei auch das nach Überzeugung der Bezirksschiedskommission bei der Festsetzung der Maßnahme, wie deren Höhe zeigt, sicher bewußt gewesen.

Gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission, die den Beteiligten am 04. und 05.01.1984 zugestellt wurde, hat der Antragsteller am 11.01.1984 Berufung eingelegt und am 25.01.1984 begründet. Dem Antragsgegner wurde unter Übersendung der

Berufungsbegründung mit Frist bis zum 01.03.1984 am 07.02.1984 Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Er hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

Der Berufungsführer macht geltend, die Vorinstanzen hätten zwar den Sachverhalt zutreffend ermittelt, soweit dieser mit den beschränkten Mitteln aufklärbar sei, die den Schiedskommissionen zur Verfügung stehen. Die angegriffene Entscheidung würdige jedoch ebenso wie die der 1. Instanz den Sachverhalt nicht zutreffend. Aus dem Zusammenhang, in dem die Äußerungen des Antragsgegners gesehen werden müßten, ergebe sich nämlich, daß dieser alle Voraussetzungen des Tatbestandes von § 35 Abs. 3 Organisationsstatut erfüllt habe und darum aus der Partei ausgeschlossen werden müsse. Dies sei insbesondere wegen der herausgehobenen Positionen erforderlich, die der Antragsgegner in der Partei bekleidet habe und die ihm deshalb eine erhöhte Solidaritätspflicht auferlegt hätten. Besonders belastend sei, daß der Antragsgegner so lange gezögert habe, seine diffamierenden Behauptungen gegen führende Genossen in K zurückzunehmen.

III.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig, aber unbegründet.

Nach Auffassung der Bundesschiedskommission haben die Vorinstanzen die für und gegen den Antragsgegner sprechenden Argumente sorgsam und gerecht gegeneinander abgewogen. Zwar war das Verhalten des Antragsgegners grob unsolidarisch, als er ohne sorgfältige Prüfung die ehrenrührigen und später zurückgenommenen Behauptungen gegen führende K Genossen aufgestellt hat. Wenn man aber demgegenüber die über viele Jahre reichenden großen Anstrengungen und Leistungen des Antragsgegners für die Gewerkschaften, als Betriebsrat, als Unterbezirksfunktionär und als Kommunalvertreter zutreffend würdigt und dabei berücksichtigt, daß der Antragsgegner seine Behauptungen in einer Zeit und unter Umständen aufgestellt hat, als er sich persönlich, beruflich und politisch in großer Anspannung und Bedrängnis befand, und ihm schließlich nicht nachgewiesen werden konnte, daß er von Anfang an von der Unrichtigkeit seiner Behauptungen überzeugt war, dann ist die Auswahl des Ordnungsmittels seitens der Vorinstanzen zumindest nicht zu beanstanden. Sie stellt vielmehr eine angemessene und gerechte Sühne für ein auf die Gesamtdauer der Mitgliedschaft des Antragsgegners in der SPD gesehen einmaliges Versagen dar. Im übrigen muß die Mitgliedschaft des Antragstellers nach Ablauf des zweijährigen Funktionsverbotes politisch selbst entscheiden, ob sie einem Genossen wie dem Antragsgegner wieder Wahlfunktionen in der Partei übertragen will. Die Schiedskommissionen können mit ihren Entscheidungen anders als die politischen Wahlkörperschaften

der Partei nur abgeschlossene Tatbestände würdigen und am Maßstab der Bestimmungen des Organisationsstatuts messen. Hierbei haben sie gerecht zwischen dem Verhalten eines Antragsgegners in dem jeweiligen Verfahren zugrundeliegenden Sachverhalt, seinen Verdiensten um die Partei und die Arbeiterbewegung insgesamt und seinem persönlichen Verschulden abzuwägen. Da die Bundesschiedskommission der Auffassung ist, daß dies mit der angefochtenen Entscheidung geschehen ist, war die Berufung zurückzuweisen.